

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 150.

Dienstag den 30. Mai.

1865.

Aufforderung zum Declariren der Geld- und Werthsendungen.

Für Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, leistet die Postverwaltung, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, im Falle des Verlustes oder der Spoliation am Inhalte keinen Schadenersatz. Im Interesse der Absender von Werthbeträgen liegt es daher, den Werth auf der Adresse anzugeben, basern sie es nicht vorziehen, den Betrag bei einer Postanstalt zur Wiederauszahlung an den zu bezeichnenden Empfänger einzuzahlen.

Da indessen Geld- und Werthbeträge häufig noch in Briefen undeclarirt versendet werden, so wird das Publicum auf die Zweckmäßigkeit der Werthangabe mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die durch die Werthangabe oder durch die vorgedachte baare Einzahlung entstehenden Mehrkosten nicht erheblich sind und gegenüber der gebotenen Sicherheit kaum in Betracht kommen.

Leipzig, den 27. Mai 1865.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Zahn.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung des übergroßen Andranges beim Leihhause werden in den Tagen Donnerstag, Freitag und Sonnabend vor und Dienstag und Mittwoch nach dem Pfingstfeste die Geschäfte desselben getrennt in zwei verschiedenen Localen besorgt werden und zwar der Verkauf von Pfändern im seitherigen Auctionslocale im Parterre des Leihhauses, Eingang vom Waageplatze; dagegen Einlösung und Prolongation in den gewöhnlichen Expeditionsräumen.

Leipzig, 27. Mai 1865.

Die Deputation des Leihhauses.

Holz=Auction.

Mittwoch den 31. d. Mts. Nachmittags von 3 Uhr an sollen im diesjährigen Gehau des Connewitzer Revieres mehrere Hundert Stockholzhäusen gegen Anzahlung von 10 Mar. für jeden Haufen und unter den sonstigen im Termine durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 20. Mai 1865.

Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 26. Mai d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Unter den Eingängen zur Registrande befand sich folgendes Schreiben des Rathes:

Im Einverständnis mit dem geistlichen Mitgliede der Kircheninspection, Herrn Superintendent Dr. Vechler, theilen wir den Herren Stadtverordneten die in der Dieze'schen Begräbnisangelegenheit erlassene Verordnung vom 9. d. M. zur Kenntnissnahme ergebenst mit.

Zugleich aber erfüllen wir die Ihnen in unserer Zuschrift vom 14. Februar d. J. gemachte Zusage und fügen in Folgendem eine Darlegung der von uns berichtet der Königlichen Kreisdirection in dieser Angelegenheit vorgetragene Ansichten bei.

Zuvörderst die Kompetenzfrage anlangend, so wollen sich die Herren Stadtverordneten aus unserer nurgedachten Zuschrift erinnern, daß wir Anfangs die Meinung festhielten, daß der Vorgang bei dem Dieze'schen Begräbnisse zur Kompetenz der Kircheninspection nicht, sondern entweder vor das Ephoralamt oder vor die Königliche Consistorialbehörde gehöre, und daß wir deshalb die von uns eingeleiteten Erörterungen nur als Ortsobrigkeit und als Patron der Kirche vorgenommen hatten, noch vor deren Beendigung aber diese Sache durch Verordnung der Königlichen Kreisdirection an die Kircheninspection gewiesen wurde.

In Befolgung dessen wurde der unterm 11. Februar d. J. erstattete Bericht auch von der Kircheninspection erstattet. In diesem vertraten wir die Ansicht, daß wenn letztere überhaupt competent sei, sie auch zur Fassung der Entschlieung in erster Instanz competent sein müsse, ein Kompetenzrecht, was mindestens durch den Umstand, daß Bericht erfordert worden, nicht beeinträchtigt werden könne.

Was den Vorgang selbst anlangt, so verweisen wir zuvörderst auf unsere mehrerwähnte Mittheilung vom 14. Februar d. J., worin wir diejenigen Thatfachen, welche als n rechtliche Gewißheit gesetzt erachtet worden waren, näher angegeben haben. Wir hielten dieselben für vollkommen ausreichend zur Beurtheilung der Frage: ob das vom Herrn Dr. Ahlfeld beobachtete Verfahren zu billigen sei oder nicht?

und nach sorgsamster Erwägung glaubten wir diese Frage allenthalben verneinen zu müssen und zwar aus folgenden Gründen:

1.
Wir vermögen nicht, wie dies Herr Pastor Dr. Ahlfeld in seiner Aeußerung: „An den Gräbern evangelischer Christen werden keine deutschkatholischen Lieder gesungen, da singen auch die Deutschkatholiken nicht!“ gethan hat, dem Grabliebe überhaupt einen confessionellen Charakter beizulegen und confessionelle Unterscheidungsmerkmale in demselben anzuerkennen. Denn wäre dem so, dann würde eine bisher noch nicht gekannte confessionelle Sichtung der bei den Beerdigungen aller Confessionen im Gebrauche befindlichen Grablieder stattfinden müssen. Daran hat bis heute unseres Wissens glücklicher Weise noch Niemand gedacht; wir wenigstens sind wiederholt Zeugen bei und zwar von Geistlichen begleiteten Begräbnissen verschiedener Confessionsverwandter gewesen, bei welchen die Leichenbegleitung eine gemischte war, und, von geistlicher Seite unbeanstandet, von Sängern verschiedener Confessionen Grablieder gesungen wurden, die keiner Confession besonders angehören und in den Gesangbüchern der betheiligten Confessionen nicht zu finden sind. Wir erinnern beispielsweise nur an zwei solche Lieder, an das Schiller'sche: „Rasch tritt der Tod den Menschen an.“ und an das Goethe'sche: „Ueber allen Gipfeln ist Ruh.“ und wenn wir in dieser Beziehung noch weiteren Beweises bedürften, so würde eine Verweisung auf die Grabliederbücher der Thomaner, deren Gebrauch noch von keinem unserer Herren Geistlichen als bedenklich befunden worden ist, uns denselben leicht an die Hand geben. Sonach wird man aber nicht umhin können, diese Zurückweisung Seiten des Herrn Dr. Ahlfeld als einen Act geistlicher Unduldsamkeit zu bezeichnen, der weder durch die christliche Religion überhaupt, noch durch die evangelisch-lutherische Confession insbesondere geboten war oder gerechtfertigt werden konnte, und es wird zur Begründung dieser Ansicht nicht erst der Hinweis darauf bedürfen, daß evangelisch-lutherische Confessionsverwandte eine gleiche ausschließende Handlungsweise, wenn sie ihnen beispielsweise in einem strengkatholischen Lande begegnete, tief schmerzlich empfinden und mit volstem Rechte als geistliche Unbuldsamkeit bezeichnen würden.

Bei dieser unserer Auffassung wird es unnöthig, darauf noch